

Antragsteller:
Datum:

Verbandsgemeindeverwaltung – Naheweinstraße 80 – 55450 Langenlonsheim

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
- Ordnungsbehörde -

55450 Langenlonsheim

Anzeige über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz und nach der ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 wird das Verbrennen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen hiermit angezeigt:

- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- forstliche Abfälle im Privatwald;
- Rebabfälle an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigungen entstanden sind, an geeigneten Stellen;
- sonstige pflanzliche Abfälle (Bezeichnung).

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen und zwar voraussichtlich am

Ortsgemeinde: **Gemarkung:**

Flur: Parzelle Nr.: Flächengröße m² **landbauliche Gründe** **andere Gründe**

Ich versichere die Kenntnisnahme und Beachtung der mir ausgehändigten Bestimmungen und Auflagen aus der LVO vom 22.08.1985.

Die Anzeige gilt nur, wenn der Waldbrandgefahren-/Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes zum Zeitpunkt der Ausstellung der Anzeige maximal bei Stufe 3 ist.

Ab Stufe 4 ist diese nicht mehr gültig. Entscheidend ist die geografische Lage des Verbrennortes.

https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgefbl.html

https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi_bl/graslandfibr.html;jsessionid=82C41C1466B4ED2B32940EA6FD4A08AE.live11054

Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird weiterhin aufgetragen, am Tage der geplanten Verbrennung diesen Index selbst zu überprüfen, um die o.g. Stufe zu kontrollieren.

Unterschrift

Der Eingang dieser Anzeige wird bestätigt. Langenlonsheim, den
Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg
-Ordnungsbehörde-
I.A.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbestimmungsgesetzes vom 22. August 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in den §§ 2 bis 4 genannten Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden, wenn der Besitzer nicht verpflichtet ist, diese Abfälle einem Beseitigungspflichtigen im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG zu überlassen.
- (2) Die Abfälle dürfen nur auf die in der Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Ausnahmen können im Einzelfall in sinnvoller Anwendung des § 4 Abs. 2 AbfG zugelassen werden. Im Einzelfall können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (3) Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

- (1) Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können und eine anderweitige Verwertung nicht zumutbar ist.
- (2) Wer mehr als drei Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts schriftlich anzuzeigen; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Anzeige soll unter Verwendung eines dem Muster der Anlage entsprechenden Vordrucks erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen.
- (3) Unzulässig ist
 1. das flächenhafte Verbrennen; § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt.
 2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
 - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
 - b) 50 m zu Gebäuden jede Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
 - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;
 3. das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
 4. das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.
- (4) Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach Absatz 3 Nr. 2 sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- (5) Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- (6) Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

§ 3

Forstliche Abfälle

Forstliche Abfälle dürfen an geeigneter Stelle, auch im Walde, verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Für das Verbrennen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 bis 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 Nr. 2 Buchst. a. des Absatzes 4 Satz 2, des Absatzes 5 Satz 1 und 2 und des Absatzes 6 Satz 3 sinngemäße Anwendung. Für das Verbrennen im Privatwald gilt außerdem § 2 Abs. 2.

§ 4

Sonstige pflanzliche Abfälle

Rebabfälle und pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen in entsprechender Anwendung des § 2 an dafür geeigneten Stellen verbrannt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den getroffenen Anordnungen nicht entspricht oder trotz Untersagung eine Verbrennung vornimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nichtpflanzliche Abfälle mitverbrennt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Pflanzen und Pflanzenteile nicht in Haufen oder Schwaden zusammenfaßt oder zwischen den Haufen oder Schwaden sowie zur Sicherung benachbarter Kulturen keine Bodenbearbeitungsstreifen anlegt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, daß kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen.
6. entgegen § 2 Abs. 6 die Verbrennungsstelle verläßt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet,
7. Entgegen § 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 6 forstliche Abfälle verbrennt,
8. Entgegen § 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 bis 6 Rebabfälle oder pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, verbrennt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft